

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1874.)

Nr. 10.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,
betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.
(Reichsgesetzblatt vom 16. Mai 1874, Nr. 56.)

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Zahl 1452 St. M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Zahl 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dormaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer

für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;
- b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

- c) Bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;
- d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

- a) daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;
- b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;
- c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;
- d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichensuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Dasselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Verfassung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbefondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

Lasser m. p.

Gesetz vom 14. Mai 1874,

womit mehrere Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 20. Mai 1874, Nr. 58.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68), dann die §§. 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 20

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für den Bezirks-Feldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirks-Feldwebel zurückgelegt hat, eine Alterszulage, welche

nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl.,

nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl. und

nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. bemessen wird.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirks-Feldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenklasse festgestellt.

§. 21

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirks-Feldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 10

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Officiere und Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitäts-Compagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übersezte Mannschaft ist absondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, zur Verwaltung der Magazinvorräthe, zur Vermittlung der Mobilisirung und zur Ausbildung der nach dem Gesetze einzuberufenden Officiere und Mannschaft wird bei den Landwehr-Fußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus:

1 Stabs-Officier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden.

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft, | } als Instructions-Chargen, |
| 4 Instructions-Officiere | |
| 1 Officiers-Stellvertreter | |
| 1 Feldwebel oder Oberjäger | |
| 2 Führern | |
| 4 Corporalen oder Unterjägern | |
| 4 Gefreiten oder Patrouilleführern | |
| 14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschüler, | |
| 1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger, | |
| 1 Büchsenmacher und | |
| 2 Spielleuten. | |

Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

- 1 Oberofficier, beritten,
- 1 Führer, "
- 2 Corporalen, "
- 8 Schützen "
- 1 Officiersdiener, unberitten.

Uebrigens wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirks-Feldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirks-Feldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillons-Cadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirks-Feldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Feldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie theilhaft werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereichten Militärgagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractwege erfolgen.

§. 14

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die zu den Landwehr-Fußtruppen und den berittenen Schützen eingereichten Recruten (§. 4 b), c) des Gesetzes vom 13. Mai 1869] werden in der Regel bei den Cadres (§. 10

des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen durch drei Monate.

Ebendasselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficieren, Spielleuten u. s. w. statt.

Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die Waffenübungen der Landwehr finden nach der Ernte statt.

Dieselben bestehen bei den Fußtruppen:

- a) Jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen;
- b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehr-Fußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden.

Mit der aus der Reserve in die Landwehr-Cavallerie übersezten Mannschaft werden keine Waffenübungen abgehalten; die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereichten können hingegen während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit jährlich zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden.

Desgleichen kann die Heranziehung der Landwehr-Cavallerie-Officiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe in den folgenden Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch dürfen nie zwei derlei Uebungen in einem Jahre vereinigt werden.

Ueber Ansuchen der Landwehr-Commandanten können ausnahmsweise auch Instructions-Officiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungs-Minister betraut.

Budapest, am 14. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.